



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 02 / 2020

Seite 21 – Seite 104

Ausgabedatum: 27.04.2020

INHALT

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie	S. 25
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Geowissenschaften, Bachelor	S. 27
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie	S. 29
Achte Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)	S. 43

Satzung der Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen	S. 59
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Fachspezifischen Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)	S. 71
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor und Staatsexamen	S. 75
Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie	S. 79
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg	S. 89
Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg	S. 93
Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)	S. 99

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Die §§ 1 bis 8 entfallen. Der neue § 1 lautet:

„§ 1 Studienbeginn

- (1) Der Studienbeginn im Bachelorstudiengang Ethnologie ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.“

2. § 9 wird neu nummeriert und umbenannt in „§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschul-eigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Ethnologie (Hauptfächer und Begleitfach) vom 21. Juni 2007 in der Fassung vom 25. Mai 2012 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Studiengang Geowissenschaften, Bachelor

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 4, 29 Abs. 2 und Abs. 4 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Studiengang Geowissenschaften, Bachelor vom 23. April 2012 / 28. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6 vom 15. Mai 2012, S. 391 und Nr. 7 vom 25. Mai 2016, S. 611) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021 finden § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. b)-d), Abs. 3 und §§ 4-10 keine Anwendung. Die allgemein für die Immatrikulation geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg bleiben unberührt.“

2. In § 11 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1 sowie 29 Abs. 2 S. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.¹

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, gelten für alle geschlechtlichen Bezeichnungen und können auch in der entsprechenden anderen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten vorausgehenden Studiums zum Bewerbungstermin nach § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, können dieses Zeugnis noch bis zum 1. August nachreichen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Europäische Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen; sowie
2. sehr gute Deutsch- und Französisch-Kenntnisse jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch weitere geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau mindestens gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
3. Kenntnisse in insgesamt mindestens zwei modernen Fremdsprachen, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch weitere geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
4. Lateinkenntnisse oder der Nachweis vergleichbarer klassischer Sprachkenntnisse. Diese können durch Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache ersetzt werden, welche durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder weitere geeignete Sprachnachweise nachzuweisen sind, die ein Niveau gemäß B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
5. die Teilnahme an dem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens 2,3,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber die fachspezifische Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf hat. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in deutscher und französischer Sprache geführt. Es findet in der Regel in der Zeit von Juni bis Juli an der Universität Heidelberg oder per Videokonferenz statt. Den Bewerbern wird der Gesprächstermin zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(3) Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten.

(4) Diese Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Beginn, Ende und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Der Bewerber wird von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt. Die Bewertungsskala der nachfolgenden Kriterien sind in der Anlage zu dieser Satzung hinterlegt

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 40 %),
2. Nachweis sehr guter Kenntnisse der Sprache des Partnerlandes (Gewichtung 25 %),

3. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, (Gewichtung 10 %)
4. Auswahlgespräch (Gewichtung 25 %)

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15 bewertet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Bewertung des Auswahlgesprächs; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht mindestens aus drei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter angehören; mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ein hauptamtliches Mitglied der Partnerhochschule kann mit beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vom 10. April 2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 1

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 1

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung [Gewichtung 40 %]

Punkte	Abschlussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

2. Sprachkenntnisse Französisch (bzw. Deutsch für Französischsprachige) [Gewichtung 25 %]

Punkte	Sprachniveau
15	C2
13	C1
10	B2
8	Abitur ohne Klassifizierung „B2“ (aber mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss)
0	Geringere Sprachkenntnisse

3. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen
[Gewichtung 10 %]

a) *Studium im Ausland* (max. 5 Punkte):

- Studium im Ausland abgeschlossen = 5 Punkte
- 1 – 2 Semester im Ausland studiert = 3 Punkte
- keine Studienerfahrungen im Ausland = 0 Punkte

b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)*
(max. 3 Punkte):

- Praktikum oder anderer längerer Aufenthalt (ab 8 Wochen) im Ausland = 3 Punkte
- kürzere Auslandsaufenthalte/-erfahrungen = 2 Punkte
- keine Erfahrungen im Ausland = 0 Punkte

c) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich*
(max. 4 Punkte):

- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
- längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (>3 Monate) = 2 Punkte
- kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen – 3 Monate) = 1 Punkt
- keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte

d) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen*

(Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):

1. Wissenschaftlich:

- wissenschaftlicher Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt

2. Hiwi- u. Tutorentätigkeit:

- Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
- Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte

3. Gesellschaftliches Engagement:

- Freiwilligendienst oder aber längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 1 Punkt
- keines davon = 0 Punkte

4. Auswahlgespräch [Gewichtung 25 %]

a) *Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang:*

- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus elaborierten persönlichen Gründen gewählt = 3 Punkte
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 2 Punkte
- Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 1 Punkt
- Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.

b) *Berufliche Perspektive / Zukunftsplanung:*

- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master in Paris und Heidelberg zu studieren = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

c) *Fachspezifische Interessen und Eignung:*

- eine fachliche Problemstellung wird treffend formuliert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar formuliert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen formuliert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt
- die Formulierung einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

d) *Internationale Perspektive:*

- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre ist sehr gut bekannt und die Besonderheiten des französischen Studiensystems werden überzeugend reflektiert = 3 Punkte
- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind gut bekannt = 2 Punkte
- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nur in Ansätzen bekannt = 1 Punkt
- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nicht bekannt = 0 Punkte

e) *Gesprächsverhalten:*

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 2 Punkte
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte

Achte Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs.1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85ff.), von §§ 2a, 6 Abs. 5 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl.: 2019 S. 405), in Verbindung mit §§ 6, 22, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27.03 und 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 15. Oktober 2019 (GVL 2019 S. 405) (Staatsvertrag) hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden anderen Sprachform verwendet werden.

Artikel 1

1. Nach der Gleichstellungsklausel wird eine neue Präambel eingefügt:

„Präambel

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL3/4 wurde ein neuer Staatsvertrag über die Hochschulzulassung abgeschlossen. Den neuen Vorgaben entsprechend wird die Auswahl für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Universität Heidelberg im zentralen Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten erstmals ab dem Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022.“

1. § 1 wird neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg und in dem Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:
 - a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) an Studienbewerber nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ),
 - b) 60 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

2. § 2 wird umbenannt in „**§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags**“ und neu gefasst:
 - (1) Grundlage für die Teilnahme an den ZEQ- und/oder AdH-Verfahren ist die frist- und formgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) Der Zulassungsantrag muss bis 15. Juli gestellt sein (Neuabiturienten). Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Altabiturienten), gilt der 31. Mai als Fristende. Beides sind Ausschlussfristen.
 - (2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie
 - b) Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
 - c) Geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben in beglaubigter Kopie,
 - d) Geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.
 - (3) Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil.“

3. § 3 entfällt. Die Nummerierung der weiteren §§ wird angepasst.

4. Der neue § 3 wird neu gefasst:

„§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin (Medizinische Fakultät Heidelberg bzw. Mannheim) oder Zahnmedizin an der Universität Heidelberg (Medizinische Fakultät Heidelberg) beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen zu bearbeitenden Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.
 - c) Eine Vorauswahl findet nicht statt.

- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer nach § 5 zu bildenden Rangliste.

- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Anrechnung von Wartezeiten in den Vergabeverfahren 2020/21 sowie 2021/22,
 - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.

- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
 - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.“

5. § 5 wird gestrichen; die Nummerierung der folgenden §§ wird angepasst.

6. Der neu nummerierte § 4 wird neu gefasst:

„§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinierungsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben. Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.“

7. § 7 wird gestrichen. Die folgenden §§ werden neu nummeriert.

8. Der neu nummerierte § 5 wird neu gefasst:

„§ 5 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und Adh-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste, nach den Vorgaben der §§ 14, 15 und 38 i.V.m. den Anlagen 2 – 7 HZVO, denen die folgenden Punkteverteilungen zugrunde liegen.
- (2) Ranglistenbildung in der ZEQ im Vergabeverfahren 2020/21:
 - a) max. 45 Rangpunkte für Wartezeiten
 - b) max. 50 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 50)
 - c) 2 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 1 Rangpunkt für Berufserfahrung
 - e) 1 Rangpunkt für Dienst/Ehrenamt
 - f) 1 Rangpunkt für Preise
- (3) Ranglistenbildung in der ZEQ im Vergabeverfahren 2021/22:
 - a) max. 30 Rangpunkte für Wartezeiten
 - b) max. 60 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 60)
 - c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - f) 2 Rangpunkte für Preise
- (4) Ranglistenbildung im AdH:
 - a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)
 - b) max. 44 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 44)
 - c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - f) 2 Rangpunkte für Preise

(5) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Wartezeit gilt:

- a) Im Vergabeverfahren 2020/21 ergeben 15 und mehr Wartesemester 45 Rangpunkte.
- b) Im Vergabeverfahren 2021/22 ergeben 15 und mehr Wartesemester 30 Rangpunkte.

Die Rangpunkteverteilung in a) und b) nimmt jeweils linear um 3 bzw. 2 Punkte ab.

(6) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$Abitur_{Rangpunkte} = \max(0, \min(\Phi_{46}^{-1}(Abitur_{Prozentrang}), 46)$$

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$a) Abitur_{Prozentrang} = \left(1 - \frac{min-1}{N}\right) * 100$$

Wobei N die Anzahl aller Bewerber im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Bewerber eines Landes mit identischer Punktzahl.

- b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.

(7) Beim TMS wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$TMS_{Rangpunkte} = \frac{TMSGewichtung}{2} + \frac{TMS_{Standardwert}-100}{10} * \frac{TMSGewichtung}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenenerstellung ein.

(8) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise wird bei entsprechendem Nachweis eines Kriteriums die jeweilige Rangpunktzahl vergeben. Zwei und mehr Nachweise innerhalb eines Kriteriums führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Rangpunktzahl. Der Nachweis muss eindeutig sein. Die für die Wertung erforderlichen Zeiträume müssen bis zum Bewerbungsschluss am 15.07. des jeweiligen Vergabeverfahrens bereits absolviert sein. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt. Sollte kein Nachweis vorliegen wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.“

9. Es wird ein neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Rektoratsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung beauftragt der Rektor die jeweiligen Studiendekane der medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim mit der Bildung einer Auswahlkommission je Studiengang. Sie besteht aus dem Studiendekan und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört.

Der jeweilige Studiendekan führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter werden von der Studienkommission bestimmt. Die Amtszeit der bestimmten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

10. Es wird ein neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet Namens und im Auftrag der Universität Heidelberg Zulassungs- Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide in den ZEQ- und AdH-Quoten.“

11. Die Anlagen 1 bis 3 werden zusammengefasst in eine Anlage und neu gefasst:

„Anlage zu § 4:

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den “Test für Medizinische Studiengänge” (TMS) getroffen. Der TMS ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Medizinische Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

- (3) Der Test wird einmal im Jahr, durchgeführt. Der genaue Termin und die Orte an denen der Test abgelegt werden kann (Testorte), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
 - c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat,
 - d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des/r gesetzlichen Vertreter(s) nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

Teilnahmeberechtigte Personen sind:

- e) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,

- (6) Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber
 - a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
 - b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
 - c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
 - d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

- (7) Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr bis zum 21. Januar auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

- (8) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

- (9) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,
 - a) wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt,
 - b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
 - c) eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
 - d) sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

- (10) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

- (11) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus der Anlage 2.

- (12) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt beim Teilnehmer (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (14) Wird der Test aus vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, können Betroffene den Test zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.
- (15) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber einem Testleiter unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

- (17) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählereinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählereinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählereinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^sAN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.“

Artikel 2

Diese Satzung ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021 anzuwenden. Sie tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Heidelberg), Medizin (Heidelberg/Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschluss Staatsexamen, vom 17. Dezember 2012 und 11. Februar 2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) von § 2c Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405)), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung -HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Pharmazie Staatsexamen nach dem Abzug der Vorabquoten 60 vom Hundert der übrigen Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der übrigen Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis einer zusätzlichen Eignungsquote. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Unterlagen für die Auswahlverfahren an der Universität

(1) Neben dem Zulassungsantrag werden bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) unter Einhaltung der Vorlagefrist gem. § 6 Abs. 1 HZVO folgende Unterlagen als Kopie eingereicht:

- a) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Zeugnisse einer abgeschlossenen einschlägigen pharmazienahen Berufsausbildung oder einer pharmazienahen Berufstätigkeit, besonderen Vorbildung, praktischen Tätigkeit sowie außerschulischen Leistung und Qualifikation,
- c) Der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST).

(2) Unterlagen, die bei der Universität Heidelberg eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 6, 7 Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt vorbehaltlich § 7 HZVO nur teil, wer

- a) sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung nicht an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

§ 5 Auswahl

(1) Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt auf Grund von nach §§ 6,7 zu bildenden Ranglisten nach den in den Absätzen 2, 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Ergebnis des „Studieneignungstests für den Studiengang Pharmazie“ (PhaST).

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST),
- c) Vorerfahrungen
 - 1. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer in einem anerkannten Ausbildungsberuf, (im Sinne von Anlage 6 Nr. 4 HZVO), die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - 2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (im Sinne von Anlage 7 HZVO), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 und 3 Buchstabe c) berücksichtigt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation trifft die Auswahlkommission.

§ 6 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den PhaST-Punkten für den Pharmazie-Studieneignungstest PhaST gemäß § 7 (1) b). (max. 30 Auswahl-Punkte). Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los).

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung im Rahmen des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahl-Punktzahl. Die Gesamt-Auswahl-Punktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Summe der Auswahl-Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 100 Auswahl-Punkte zu erreichen. Die Auswahl-Punktzahlen werden für die Kriterien wie folgt bestimmt:

- a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte gemäß § 5 Abs. 3 a wird durch 15 (bei Zeugnissen mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt (maximal 60 Auswahl-Punkte). Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. Sofern ein Zeugnis keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.

Bei Zeugnissen mit maximal zu erreichender Punktzahl von 840 erfolgt die Berechnung äquivalent.

- b) Das Ergebnis des Studieneignungstests PhaST mit maximal 30 Auswahl-Punkten gewertet. Die genaue Auswahl-Punkteverteilung erfolgt gem. HZVO Anlage 5 und wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Das PhaST-Testergebnis wird zwischen 70 % bis max. 130 % mit max. 30 Auswahl-Punkten bewertet.
Orientierung zur Auswahl-Punkteverteilung:
Testergebnis PhaST 70 % = 0 Auswahl-Punkte
Testergebnis PhaST 100 % = 15 Auswahl-Punkte
Testergebnis PhaST 130 % = 30 Auswahl-Punkte

- c) Sofern eine oder mehrere der unter § 5 Abs. 3 c) aufgeführten Qualifikationen mit den eingesandten Unterlagen belegt werden, gehen diese wie folgt in die Wertung ein (max. 10 Auswahl-Punkte):
- Berufsausbildungen gem. HZVO Anlage 6 mit max. 4 Auswahl-Punkten
 - Freiwilligen Dienste gem. HZVO Anlage 7 (1) mit max. 3 Auswahl-Punkten
 - Wettbewerbe gem. HZVO Anlage 7 (2) mit max. 3 Auswahl-Punkten

(2) Die Auswahl-Punktzahlen nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Verhältnis Abiturleistung: Studieneignungstest PhaST: Zusatzqualifikationen mit 60:30:10 gewichtet und addiert (maximal 100 Auswahl-Punkte). Die Auswahl-Punkte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf der Grundlage der so ermittelten Ranglistenpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

§ 8 Pharmazie-Studieneignungstest

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Ablauf und Verfahren sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Erstellung der Bescheide

Die Bescheide im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote und des hochschul-eigenen Auswahlverfahrens erstellt die Stiftung namens und im Auftrag der Universität Heidelberg.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Zulassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 9. Mai 2011 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage zu § 8 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

Anlage zu § 8 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Pharmazie-Studieneignungstests PhaST

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Es werden Textverständnis, Verständnis und Anwendung komplexer Regeln, Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen und Tabellen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung

(1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.

(2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.

(3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

(1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

(2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe circa 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 PhaST-Punkten bewertet.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

(2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.

(2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

(1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten PhaST-Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt. Das Ergebnis des Studieneignungstests PhaST wird in maximal 30 Auswahl-Punkte umgerechnet. Die genaue Auswahl-Punkteverteilung erfolgt gem. HZVO Anlage 5 und wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Das PhaST-Testergebnis wird zwischen 70 % bis max. 130 % mit max. 30 Auswahl-Punkten bewertet, hierbei wird 1 PhaST-Punkt mit 0,5 Auswahl-Punkten bewertet. Orientierung zur Punkteverteilung: Testergebnis PhaST 70 % = 0 Auswahl-Punkte / Testergebnis PhaST 100 % = 15 Auswahl-Punkte / Testergebnis PhaST 130 % = 30 Auswahl-Punkte.

(2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität über die Erhebung von Gebühren für den Fachspezifischen Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat in seiner Sitzung am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests PhaST wird eine Testgebühr erhoben. Der PhaST ist eines der Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium der Pharmazie an den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen. Diese Universitäten haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Teilnahme am PhaST beträgt 75,00 Euro pro Person.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die ITB Consulting GmbH wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens zu dem von der ITB Consulting GmbH im Internet veröffentlichten Termin auf deren Konto eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Internetseite der ITB Consulting GmbH (<https://itb-academic-tests.org/phast/>) erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der Teilnahmegebühr sowie bei dem Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet.

(2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der Bearbeitung des Tests zurück, wird die Testgebühr nicht erstattet. Bei erneuter Teilnahme am PhaST ist die Testgebühr erneut zu entrichten.

§ 5 Stundung und Erlass

(1) Die Gebühr für den PhaST kann gemäß § 21 LGebG gestundet oder ganz oder teilweise gemäß § 22 Absatz 2 LGebG erlassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Der schriftliche Antrag auf Stundung oder Erlass ist an die ITB GmbH zu richten. Der Antrag, dem geeignete antragsbegründende Unterlagen beizufügen sind, ist mit der Anmeldung zum PhaST zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor und Staatsexamen

vom 16. April 2020

Aufgrund von §§ 58 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor und Staatsexamen vom 9. April 2008 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Eignungsfeststellungsverfahren zu Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang Physik durch. Dies gilt für alle Studierenden, die sich an der Universität Heidelberg in diesem Studiengang in das erste Fachsemester immatrikulieren wollen.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Der Eignungsfeststellungsausschuss zum Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die jeweils Professoren sein müssen.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Eignungsfeststellungsausschuss kann für Fälle, in denen die Eignung zweifelsfrei vorliegt, die Bewertung von Vorbildungsnachweisen gemäß § 6 einem stimmberechtigten Ausschussmitglied übertragen. Er kann ferner die Aufgaben nach § 7 auf einzelne stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder weitere Personen des hauptamtlich wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Physik und Astronomie übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Eignungsfeststellungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über die Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.“

3. In § 5 Abs. 2 wird in Satz 1 „Die Eignungsfeststellungskommission“ durch „Der Eignungsfeststellungsausschuss“ sowie in Satz 2 „der Eignungsfeststellungskommission“ durch „des Eignungsfeststellungsausschusses“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden in Satz 1 nach „sind“ die Worte „im Anhang“ eingefügt sowie in Satz 3 „die Eignungsfeststellungskommission“ durch „der Eignungsfeststellungsausschuss“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird „(1)“ durch „(Abs. 1 Nr. 1)“ und „(2)“ durch „(Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird nach „in Mathematik“ „(Abs. 1 Nr. 1 a) aa)“ eingefügt und „die Auswahlkommission“ durch „der Eignungsfeststellungsausschuss“ ersetzt.
7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Mit jedem Bewerber wird ein teilweise standardisiertes Bewerbungsgespräch geführt. Das Gespräch besteht aus zwei Teilen von in der Regel je 15 Minuten Dauer, welche an demselben Tag stattfinden. Hat der Eignungsfeststellungsausschuss die Durchführung des Gesprächs gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 übertragen, so ist jeder Gesprächsteil von einer anderen Person zu führen. Über die wesentlichen Inhalte beider Gesprächsteile ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem jeweils Gesprächsführenden zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Gesprächsführenden, der Name des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich sein.“
8. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „der Eignungsfeststellungskommission oder die von der Eignungsfeststellungskommission Beauftragten“ durch „des Eignungsfeststellungsausschusses oder die von dem Eignungsfeststellungsausschuss Beauftragten“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund, der dem Eignungsfeststellungsausschuss unverzüglich mitzuteilen ist, nicht erscheint. Lag ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut teilzunehmen.“
10. Im Anhang Tabelle 1 b wird jeweils vor dem Wort „maximal“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
11. Im Anhang Tabelle 1 b, sechstes Aufzählungszeichen wird „in § 6 anerkannt“ durch „nach § 6 gewertet“ ersetzt und nach „10 Punkte“ „(Schulnote)“ eingefügt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

vom 16. April 2020

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), sowie §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in Verbindung mit §§ 20ff der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) in Verbindung mit Art. 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März und 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag)), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie (100 % / 25 %) der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt.

(2) Die Universität Heidelberg vergibt in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie die nach Abzug der Vorabquoten in der jeweils einschlägigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätzen 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 HZG in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Abs. 3 lit. a. bis d. müssen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Bewerbung zum Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Universität Heidelberg erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren. Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist gemäß § 4 Abs. 1 HZVO eine Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung erforderlich.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in der jeweils in der ZImmO der Universität Heidelberg festgelegten Form bei der Universität Heidelberg elektronisch zu stellen. Ist die elektronische Meldung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
- (3) Dem ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in beglaubigter Form,
 - b) ggf. eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych
 - c) Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d) Nachweise über ggf. vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- beizufügen.
- (4) Darüber hinaus ist für die Immatrikulation ein Nachweis über die Teilnahme an dem spezifischen Orientierungsverfahren Online Self-Assessment OSA-Psych vorzulegen.
- (5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission ohne Stimmrecht anwesend zu sein.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Die Auswahlkommission trifft eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 lit. a bis d nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den dort in Absatz 1, 2 und 3 genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen bzw. Fächer zu berücksichtigen:

- a) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote und Punkte),
- b) ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych,
- c) die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung jeweils einzeln oder in Kombination Auskunft gibt, und
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung jeweils einzeln oder in Kombination Aufschluss geben.

§ 7 Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung.

- (2) Ort und Zeit des STAV-Psych werden mindestens drei Monate vor dessen Durchführung unter anderem auf der Internetseite des Psychologischen Instituts sowie unter dem offiziellen Internetauftritt der STAV-Psych-Koordinationsstelle www.stav-psych.de bekannt gegeben.
- (3) Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird relativ zur Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt.
- (4) Die Testleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5% (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5% (Prozentränge > 90 bis 95) usw. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:
- Prozentränge > 95: 20 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 90 bis 95: 19 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 85 bis 90: 18 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 80 bis 85: 17 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 75 bis 80: 16 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 70 bis 75: 15 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 65 bis 70: 14 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 60 bis 65: 13 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 55 bis 60: 12 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 50 bis 55: 11 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 45 bis 50: 10 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 40 bis 45: 9 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 35 bis 40: 8 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 30 bis 35: 7 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 25 bis 30: 6 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 20 bis 25: 5 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 15 bis 20: 4 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 10 bis 15: 3 Zusatzpunkte
 - Prozentränge > 5 bis 10: 2 Zusatzpunkte
 - Prozentränge 0 bis 5: 1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

§ 8 Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 30 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 30 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
 - c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.
2. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych gem. § 7, sofern dieser absolviert wurde (max. 20 Punkte).
3. Beruf, sonstige Leistungen
Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können nachgewiesen werden, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten.

(2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, max. 30 Punkte), 2 (Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, max. 20 Punkte) oder 3 (Beruf, sonstige Leistungen, max. 10 Punkte) addiert (max. 60 Punkte).

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 S. 8 bis 9 HZG i. V. m. § 29 HZVO.

§ 9 Fachspezifischer Studieneignungstest STAV-Psych

(1) Der STAV-Psych wird von den baden-württembergischen Universitäten mit Psychologischen Instituten gemeinsam durchgeführt (Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm). Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych an der Universität Heidelberg beauftragt. Die maßgeblichen Regelungen zum STAV-Psych sind in der Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) geregelt; die jeweils gültige Fassung findet Anwendung.

(2) Für die Durchführung des STAV-Psych wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) an der Universität Heidelberg geregelt; die jeweils gültige Fassung findet Anwendung.

§ 10 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie wird auf 8% festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie sowie in dem Studiengang Lehramt Psychologie Erweiterungsfach im Beifachumfang vom 28. Juni 2011 / 25. Mai 2012 außer Kraft, soweit diese das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie betrifft.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg

16. April 2020

Auf Grund von §§ 58 Abs. 4 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. 2018 S. 85ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101), geändert am 26. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2016, S. 621), zuletzt geändert am 15. Februar 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 3/2018, S. 231), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 2 der Satz „Ein/e akademische/r Mitarbeiter/in ist zur Abnahme der Prüfung nur befugt, wenn ihm/ihr die Prüfungsbefugnis übertragen wurde“ ergänzt.

2. In § 4 Absatz 5 wird Satz 3 neu gefasst:
„Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“

3. In § 4 Absatz 5 wird nach Satz 3 der Satz „Die unrichtige Bescheinigung (§ 5) ist einzuziehen“ ergänzt.
4. In der Anlage, Abschnitt 2 (Schwimmen), wird der Begriff „Kraul“ durch „Freistil“ ersetzt.
5. In der Anlage wird der Abschnitt 3 (Gerätturnen) neu gefasst:

„3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachfolgend genannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung sind als „nicht bestanden“ zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden (*Bewerber und Bewerberinnen*)

Aus dem Anlauf Radwende (Handstütz-Überschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung), Prellsprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand mit Abrollen, Rad links (Handstütz-Überschlag seitwärts) mit anschließender $\frac{1}{2}$ Längsachsendrehung, Rad rechts (Handstütz-Überschlag seitwärts).

b) Sprung (Sprungtisch mit Sprungbrett; *Bewerber*: Höhe 1,35m, *Bewerberinnen*: Höhe 1,25m)

Sprunghocke

c) Barren (Höhe: 1,70-1,80m; *Bewerber*)

Aus dem Außenquerstand vorlings Heben in den Sturzhang (gestreckt), Kippe in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz (Oberarmstand erlaubt) Abrollen in den Oberarmstütz mit anschließendem Oberarm-Stemmaufschwung rückwärts, Vorschwung, Rückschwung zur Wende in den Außenquerstand.

c) Reck (schulter- bis stirnhoch; *Bewerberinnen*)

Seitstand vorlings mit Ristgriff, Hüft-Aufschwung ohne Schwungbeineinsatz oder Absprung (Hüftaufzug), Umschwung rückwärts (Hüft-Umschwung vorlings rückwärts), Unterschwingung (Felgabschwung) in den Seitstand rücklings.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2020.

Heidelberg, den 16. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Auf Grund der §§ 10 Absatz 8, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Universität Heidelberg am 24.04.2020 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 11 Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 19.11.2006 (MBI. Nr.2/ 07 vom 08. Januar 2007) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch gegen die Fassung eines konkreten Beschlusses im Umlaufverfahren oder im elektronischen Verfahren, so ist der entsprechende Tagesordnungspunkt im Rahmen einer regulären Sitzung des Gremiums zu behandeln; diese kann auch in Form einer Videokonferenz gemäß § 9a durchgeführt werden.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

§ 9a Telefon- und Videokonferenzen in Notsituationen

(1) In Notsituationen können Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und/ oder Video durchgeführt werden.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Telefon- und Videokonferenzen entsprechend.

(3) Sofern die Einberufung einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten müssen spätestens bis 12 Uhr an dem der Telefon- oder Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Universität zum Einsatz zugelassen sind. Die oder der Vorsitzende hat bei der Vorbereitung der Telefon- oder Videokonferenz dafür zu sorgen, dass die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit getroffen sind. Sie oder er hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität anhand von Stimme und bei einer Videokonferenz zusätzlich eines übermittelten Echtzeitbildes zweifelsfrei feststellen und sich das Mitglied den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren teilnahmeberechtigten Personen.

(5) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Telefon- oder Videokonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit weist die oder der Vorsitzende zu Beginn der Telefon- oder Videokonferenz ausdrücklich hin.

(6) Vor einer Abstimmung vergewissert sich die oder der Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnehmenden ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die telefon- oder Videokonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als telefon- oder Videokonferenz, gegebenenfalls mit einem anderen System, wiederholt wird.

(7) Bei geheimen Abstimmungen (Personalentscheidungen und Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde) ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.

- (8) Absatz 7 findet auf Wahlen in Gremien entsprechende Anwendung.
- (9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung enthält eine Erklärung, wie der öffentliche Teil mitverfolgt werden kann.
- (10) Im Sitzungsprotokoll soll ggf. zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz sind zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (11) Nach der Konferenz bestätigen die Teilnehmenden gegenüber der oder dem Vorsitzenden per E-Mail, dass sie an der Telefon- oder Videokonferenz teilgenommen haben. Die E-Mails sind zu der Niederschrift zu nehmen.
- (12) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Die oder der Vorsitzende fordert die betroffene Person telefonisch zur Neuverbindung auf.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 24.04.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Eitel
Rektor

Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)

vom 24. April 2020

Aufgrund von § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) hat der der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 24. April 2020 die nachfolgende Satzung per Eilentscheid beschlossen.

Präambel

Aufgrund von § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020, in der Fassung vom 17. April 2020, wird der Studienbetrieb an den Universitäten des Landes ab dem 20. April 2020 in digitalen Formaten fortgesetzt. Die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg enthält im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise studiengangübergreifende Regelungen zur weiteren Gewährleistung des Studierbetriebs durch Verlängerung von Prüfungsfristen. In diesem Zusammenhang werden für die Dauer des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2021 zusätzliche Online-Angebote in Form von elektronischen Prüfungsverfahren etabliert.

§ 1 Anwendungsbereich

Die „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den vorhandenen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs. Die Regelungen in den vorhandenen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bleiben unberührt. In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendung. Keine Anwendung finden die nachfolgenden Regelungen bei Regelungsgegenständen, die den jeweiligen Landesprüfungsämtern der Staatsexamensstudiengänge vorbehalten sind.

§ 2 Fristen

- (1) Zur Sicherung des Studienbetriebs aufgrund der Vorgaben der CoronaVO können Fristen in Zusammenhang mit Prüfungsverfahren entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der Corona-VO über die dort jeweils festgelegten Zeiträume durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung angepasst werden.
- (2) Unabhängig der Regelung in Abs. 1 können bei weiteren Verzögerungen infolge der Umsetzung von infektionsschützenden Maßnahmen nach der jeweils gültigen Fassung Corona-VO die das Prüfungsverfahren betreffenden Fristen zusätzlich um bis zu sechs weitere Wochen durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung verlängert werden.
- (3) Die Änderung der Fristen nach Abs. 1 und 2 soll dem Prüfling rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Die Anzeige auf der Website des jeweiligen Faches oder auch direkt per Mail an den Prüfling ist ausreichend.
- (4) Sonstige Gründe für Fristverlängerungen in Prüfungsverfahren, die bereits in den jeweiligen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen und mündliche Abschlussprüfungen können während der Geltungsdauer dieser Satzung grundsätzlich auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist sowohl die Zustimmung des Prüflings als auch der prüfenden Person. Die Zustimmung ist dem Prüfungsprotokoll (Abs. 6) beizufügen.

(2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Prüfling und der prüfenden Person während des gesamten Prüfungsablaufes voraus.

(3) Die prüfende Person hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Dazu stellt die prüfende Person vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings anhand eines Ausweisdokuments fest, das unzweifelhaft die Identität des Prüflings erkennen lässt. Darüber hinaus können weitere geeignete Maßnahmen erfolgen, die mit hinreichender Sicherheit eine dem Prüfling zuzurechnende Leistung ermitteln lassen. Insbesondere kann eine mündliche oder schriftliche Versicherung von dem Prüfling verlangt werden, dass er keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung kann die prüfende Person die Prüfung abbrechen. Gruppenprüfungen sollen so erfolgen, dass sich grundsätzlich nicht mehr als die jeweils in der CoronaVO für den Bereich der Hochschulen zugelassene Personenzahl in einem Raum befinden. Gruppenprüfungen können auch als Einzelprüfungen oder als gemeinsame Prüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt werden.

(4) Bei bedeutenden Prüfungen (z.B. Teilabschlussprüfungen, Abschlussprüfungen) oder im Falle von Reisebeschränkung einzelner Teilnehmer der Prüfung aufgrund infektionsschützender Maßnahmen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 4 festlegen, dass der Prüfling zusätzlich von einer zuverlässigen und geeigneten Person vor Ort beaufsichtigt wird. Die Aufsichtsperson hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu beaufsichtigen.

(5) Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll von der prüfenden Person oder der beisitzenden Person zu fertigen. In dem Protokoll sind u.a. Angaben zur Person des Prüflings und des Prüfers, Orte und Zeitpunkt der Prüfung sowie zu inhaltlichen und fachlichen Themen festzuhalten. Darüber hinaus sind auch die von der prüfenden Person festgelegten Regelungen über Abbruch der Prüfungen bei wesentlichen Verbindungsproblemen festzuhalten und aufgrund welcher Kriterien ggf. eine teilweise Anerkennung der Prüfung oder Fortsetzung der Prüfung erfolgen kann. Diese Regelungen sind spätestens mit Beginn der Prüfung dem Prüfling bekannt zu geben und in dem Protokoll zu vermerken.

(6) Die Aufzeichnung der Video-Prüfung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmsweise kann eine Aufzeichnung mit Zustimmung des Prüflings erfolgen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige schriftliche Prüfungsleistung nach § 4 dieser Satzung erbracht werden.

(8) Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten elektronischen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

§ 4 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Aufsichtsarbeiten können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige mündliche Prüfungsleistung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Video-Konferenz/Videotelefonie) gemäß § 3 dieser Satzung erbracht werden.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Aufsichtsarbeiten können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige schriftliche häusliche Arbeiten erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von häuslichen Arbeiten können durch den Prüfling am eigenen digitalen Endgerät angefertigt und ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung kann per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg erfolgen. Bei der Übermittlung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und gegebenenfalls keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch mithilfe einer elektronischen Lernplattform absolviert werden.
- (5) Die Kombination aus mehreren elektronischen Prüfungsleistungen in schriftlicher oder mündlicher Form ist möglich. Hierbei ist sowohl die Kombination aus mehreren einzelnen schriftlichen Teil-Prüfungsleistungen, als auch die Kombination von schriftlichen und mündlichen Teil-Prüfungsleistungen möglich.
- (6) Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten elektronischen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

§ 5 Praktische Prüfungen

- (1) Für studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen kann der zuständige Fachprüfungsausschuss alternative Prüfungsformate zur Ermittlung der Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit des Prüflings bestimmen, die den Vorgaben der CoronaVO Rechnung tragen.

(2) Anstelle von praktischen Prüfungsleistungen können weitere alternative Prüfungsformate angeboten werden die sowohl den erforderlichen fachlichen Anforderungen, als auch den Vorgaben der CoronaVO Rechnung tragen.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Änderung der Fristen und Prüfungsformate nach dieser Satzung soll dem Prüfling rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Die Anzeige auf der Website des jeweiligen Faches oder auch direkt per Mail an den Prüfling ist ausreichend.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 24. April 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de